Wichtige Hinweise

Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen der GHM sowie Auszüge aus den Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes.
Des Weiteren gelten die Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes.

opti
DIE INTERNATIONALE MESSE FÜR OPTIK & DESIGN
29. – 31.01.2027
MÜNCHEN
www.opti.de

1. Technische Organisation und Koordination

Der gesamte technische Aufbau wird durchgeführt von

Firma:	Messe München GmbH (MMG)
Ansprechpartner:	Diana Reiter (C1 und C2)
	Michael Lintl (C3 und C4)
Abteilung:	Technischer Ausstellerservice Abteilung 2
Telefon:	+49 89 949 22063
E-Mail:	tas2@messe-muenchen.de

2. Ausstellerserviceformulare

Die Ausstellerserviceformulare stehen online unter https://www.opti.de/de/downloads-aussteller und in der Aussteller Checkliste zum Abruf bereit.

Einsendeschluss für Bestellungen: **17. Dezember 2026**

Die Vertragspartner behalten sich für verspäteten Bestellungseingang vor, eine Gebühr bzw. Preisaufschlag zu erheben.

3. Auf- und Abbau

Aufbauzeiten:	ab Dienstag, 26.01.2027 von 07:00 - 23:00 Uhr, Mittwoch, 27.01.2027 von 07:00 - 23:00 Uhr, Donnerstag, 28.01.2027 von 07:00 bis spätestens 18:00 Uhr
Abbauzeiten:	ab Sonntag, 31.01.2027 von 17:00 Uhr durchgehend bis Montag, 01.02.2027 bis spätestens 17:00 Uhr

Kostenpflichtiger vorgezogener Aufbau/nachgelagerter Abbau in Abstimmung mit der Messeleitung, nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung. Anfrage bitte an: opti@ghm.de

Bei Aufbaubeginn am 28.01.2027 später als 12:00 Uhr ist die Messeleitung im Vorfeld zu informieren.

Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18:00 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Die umliegenden Gangflächen müssen ab diesem Zeitpunkt frei sein.

Nachtarbeitsgenehmigung: erforderlich für Arbeiten am letzten Aufbautag ab 18:00 Uhr oder während der Laufzeit innerhalb der Nachtschließzeit, d. h. außerhalb der Öffnungszeiten für Aussteller (Freitag: 08:00 – 20:00 Uhr, Samstag: 08:00 – 20:00 Uhr, Sonntag: 08:00 Uhr – Abbauende). Pro Aussteller ist eine Pauschale zu entrichten, welche vor Ort bar zu begleichen ist.
Die Besucheröffnungszeiten sind: Fr./Sa. 10:00-19:00 Uhr, So. 10:00-17:00 Uhr.

Kontakt: Messe München GmbH
Abteilung: Security
Team Security: security@messe-muenchen.de

Bei Überschreitung der Abbauzeit ist die GHM berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der GHM zu ersetzen.

Lieferadresse an den Stand (während Aufbau und Messelaufzeit):
opti 2027
Firma
Halle + Standnummer
Messe München GmbH
Paul-Henri-Spaak-Straße
81829 München

4. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise (kostenfreie und kostenpflichtige) sind ab November 2026 in der Aussteller Checkliste abzurufen.
Ausstellerausweise stehen nach Begleichung der Beteiligungsrechnung zur Verfügung.
Die Nutzung ist ausschließlich dem Standpersonal vorbehalten, die Weitergabe an Dritte und Verkauf ist untersagt, bei Missbrauch werden diese gesperrt.

5. Standbaugenehmigung

Standbauten höher als 3 m, Standflächen ab 100 m² sowie zweigeschossige Stände und Standabdeckungen sind spätestens bis 10.12.2026 an den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH (tas2@messe-muenchen.de) zu senden.

6. Standgestaltung

Die Konzeption der Standgestaltung ist auf die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen. Standgrenzen dürfen gegenüber der Zulassung keinesfalls überschritten werden.

Standflächen können je Standart ab folgender Mindestgröße angemeldet werden:
Reihenstand (1 Seite offen, mind. 12 m²)
Eckstand (2 Seiten offen, mind. 32 m²)
Kopfstand (3 Seiten offen, mind. 64 m²)
Blockstand (4 Seiten offen, mind. 200 m²)

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von 2,50 m neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten.

Auf eine offene Standgestaltung ist zu achten. D.h., die Errichtung von geschlossenen Wänden an der Standgrenze (bis inkl. 2 m eingerückt) ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. 70 % der jeweiligen Standseite einnehmen.
Eine durchgehend geschlossene Wand darf die Länge von max. 6 m nicht überschreiten. Nach einer geschlossenen Wandlänge von 6 m ist eine Durchgangsbreite von mind. 2 m einzuhalten. Die GHM behält sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen. Optional kann über die Gesamtlänge der zu schließenden Seite eine Balustrade mit einer max. Bauhöhe von 1,10 m errichtet werden. Für die darüber liegende Bauhöhe gilt ebenfalls die beschriebene 70%-Regelung. Abweichungen sind nur mit schriftlichem Einverständnis des an der betroffenen Seite gegenüberliegenden Standnachbarn zulässig. Des Weiteren gelten die Technischen Richtlinien der Messe München.

Der Aussteller verpflichtet sich, an allen geschlossenen Seiten der Standfläche Wände anzubringen sowie für einen Bodenbelag zu sorgen.
Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild der Messe zu berücksichtigen. Die GHM ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

7. Standgestaltung ab 100m²

Für Stände mit einer **Grundfläche von mehr als 100 m², einer Fluchtwegslänge von mehr als 10 m** oder einer Standaufplanung, bei der der Ausgang/Fluchtweg nicht von jedem Punkt aus sichtbar ist, gelten folgende Mindestanforderungen: **Die Stände müssen mindestens zwei voneinander getrennte und möglichst weit voneinander entfernte Ausgänge /Fluchtwege haben.**

Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. **Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m.**
Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor.

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.).

Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtwegslänge zu einem Hallengang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und / oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt. Die Fluchtwege sind nach ISO 7010, BGV A8 bzw. ASR A1.3 zu kennzeichnen

8. Bau- und Werbehöhen

Die max. Bauhöhe beträgt eingeschossig 5 m, zweigeschossig 7,5 m. Die max. Werbehöhe beträgt 7,5 m (Oberkante). Bei Werbeträgern ist ein Abstand von 2,00 m zum Nachbarstand einzuhalten. Eine Ausnahme besteht, wenn die Werbung in keinster Weise auf den Nachbarstand ausgerichtet ist.

9. Fahren, Transportieren und Parken

Spezialtransporte bedürfen der zeitgerechten schriftlichen Genehmigung der GHM. Beim Befahren des Messegeländes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die Anfahrt an die Hallen ist nur zum Be- bzw. Entladen von Fahrzeugen zulässig. Nach Beendigung des Ladevorgangs sind die Fahrzeuge unverzüglich aus den Ladehöfen zu entfernen und auf die hierfür ausgewiesenen Parkflächen zu versetzen. Gekennzeichnete Fahrstraßen, Feuerwehrbewegungsflächen, Rettungswege, etc. sind ständig freizuhalten. LKW über 3,5 t dürfen während der Messe nur auf den hierfür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden (kostenpflichtig). Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kann die GHM auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen lassen.

10. Technische Einrichtungen

Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des VDE und den ortsüblichen Vorschriften entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur seitens der Betreiber am Veranstaltungsort zugelassenen Firmen ausgeführt, angeschlossen und überprüft werden.

Wichtige Hinweise

Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen der GHM sowie Auszüge aus den Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes.
Des Weiteren gelten die Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes.

11. Messe-Werbeflächen

Werbeflächen, die sich auf dem Gelände des Veranstaltungsortes befinden, werden nur direkt vom Betreiber des Veranstaltungsortes an Aussteller vermietet.

12. Messeende

Die Messe endet am 31.01.2027 um 17:00 Uhr.

Der Stand ist bis zum offiziellen Messeende personell zu besetzen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 fällig.

13. Lautstärkebegrenzung bei Musikbeschallung

Der zugelassene max. Pegel bei der Benutzung von Musikübertragungsanlagen mit Lautsprechern beträgt 70 dB (A). Die GHM behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Die Ausrichtung der Lautsprecher hat grundsätzlich in die Standfläche zu erfolgen. Das Messegeschäft umliegender Stände darf nicht beeinträchtigt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die Einhaltung des Pegels zu achten. Dem GHM-Personal oder einem Beauftragten ist jederzeit Zutritt zum Stand zu gewähren, um evtl. Kontrollen bzw. Einstellungen der Lautstärke durchzuführen. Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Ausstellers ist die GHM berechtigt, ohne besondere Form die Musikübertragung zu beenden bzw. die Stromzufuhr des Standes zu sperren.

14. Hinweise zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots

Laut § 30 der Straßenverkehrsordnung dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00:00 – 22:00 Uhr LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie LKW mit Anhänger nicht verkehren. Grundsätzlich kann für Lkws, welche Güter für Messen transportieren eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Die Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für ein konkretes Datum müssen bei der jeweilig zuständigen Behörde (z.B. Landratsamt) schriftlich mit Begründung (einschließlich Angaben zu den beförderten Gütern) eingereicht werden.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH
Postfach 82 03 55, 81803 München,
Deutschland
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland

T +49 89 189 149 0
F +49 89 189 149 239
kontakt@ghm.de
www.ghm.de
USt-IdNr.: DE 129358691